



SATZUNG

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.4.2019

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Hauptausschuss.....	6
§ 12 Vorstand.....	7
§ 13 Niederschriften.....	7
§ 14 Kassenprüfer.....	7
§ 15 Haftung.....	8
§ 16 Vereinsjugend.....	8
§ 17 Vereinsordnungen.....	8
§ 18 Vergütung der Vereinstätigkeit	8
§ 19 Auflösung.....	9
§ 20 Ordnungsrecht des Vereins	9
§ 21 Datenschutz.....	10
§ 22 Schlussbestimmungen.....	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Jahr 1892 gegründet. Er führt den Namen "Sportverein Sillenbuch 1892 e. V." (abgekürzt SV Sillenbuch) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart Sillenbuch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Als besondere Vereinsaufgabe gilt die Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung in verschiedensten Sportarten und im dazugehörigen Wettkampfbetrieb verwirklicht. Hierzu baut und unterhält der Verein entsprechende Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der SV Sillenbuch ist politisch und konfessionell neutral. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

1. natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder;
2. Kinder und Jugendliche, wobei Personen bis vollendetem 14. Lebensjahr als Kinder und zwischen vollendetem 14. und 18. Lebensjahr als Jugendliche gelten;
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Hauptausschuss ernannt werden.

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren kann.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand oder eines dafür von dem Vorstand Bevollmächtigten. Diese erfolgt in Textform. Gleichzeitig wird eine gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; es sind Jahresbeiträge, die bis zum 31.3. eines Kalenderjahres zu entrichten sind. Neumitglieder können ihre Mitgliedschaft auch zum 1.4., 1.7. oder 1.10. eines Jahres beantragen und bezahlen im Eintrittsjahr einen anteilig reduzierten Mitgliedsbeitrag, der innerhalb von vier Wochen zu entrichten ist.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Beseitigung existenzieller finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Es besteht eine Höchstgrenze vom zweifachen Jahresbeitrag pro Kalenderjahr.
3. Die Beitragshöhe sowie gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr oder die Höhe einer Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen gewähren.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Abteilungen können im Einvernehmen mit dem Vorstand gesonderte Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben.
7. Die ordentlichen Mitglieder von gemeinnützigen Sportvereinen können nach Abschluss einer entsprechenden gegenseitigen Vereinbarung zwischen den betroffenen Vereinen und dem SV Sillenbuch zu einem reduzierten Beitragssatz die Mitgliedschaft im SV Sillenbuch erwerben. Der Hauptausschuss entscheidet über die jeweilige Vereinbarung und die Höhe der Beitragsreduzierung. Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.
8. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
9. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 6 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu nutzen und an Veranstaltungen nach Maßgabe von Satzung und Verordnungen teilzunehmen.
2. Alle jugendlichen und ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung einzubringen, wobei die Form nach § 9 (3) zu wahren ist.
3. Wählbar in den Hauptausschuss sind jugendliche und ordentliche Mitglieder und in den Vorstand alle ordentlichen Mitglieder.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) die übernommenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Kündigung ist nur durch schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich und hat zum 31.12. mit einer Frist von mindestens einem Monat bis 30.11. zu erfolgen.
3. Durch Beschluss des Hauptausschusses kann ein Ausschluss ausgesprochen werden, wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung ein halbes Jahr keinen Beitrag entrichtet hat oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereins oder der Vereinsinteressen.
4. Im Falle einer Schädigung des Vereins oder der Vereinsinteressen entscheidet der Hauptausschuss durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einer kurzen Begründung durch Einschreiben mitzuteilen und tritt unter Berücksichtigung der Berufungsfrist in Kraft.
5. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit Mehrheit beschließt. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Hauptausschuss;
- c) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe oder der Hauptausschuss durch Beschluss beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einladung muss zumindest an die jugendlichen und ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände erfolgen. Bei Familienmitgliedern erfolgt pro Haushalt nur eine Einladung, die für alle Familienmitglieder gilt. Teilnahme- und Rederecht haben alle Mitglieder.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem jugendlichen und ordentlichen Mitglied, Ehrenmitglied und Ehrenvorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Anhörung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
 - b) Anhörung der Kassenberichte und der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastungen.
 - d) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre (kann in den Zwischenjahren entfallen, sofern kein Amt vakant ist).
 - e) Neuwahl weiterer Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 11 (1) lit. c für ein Jahr.
 - f) Neuwahl der Kassenprüfer für zwei Jahre (kann in den Zwischenjahren entfallen, sofern kein Amt vakant ist).
 - g) Bestätigung der von jeder Abteilung vorgenommenen Wahl ihrer Abteilungsleitungen.
 - h) Bestätigung des von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vereinsjugendleiters (kann in den Zwischenjahren entfallen, sofern das Amt nicht vakant ist).
2. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag über Folgendes zu entscheiden:
 - a) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
 - b) Festsetzung und Höhe von Umlagen.
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehreuvorständen.
 - d) Satzungsänderungen.
 - e) Auflösung des SV Sillenbuch.
 - f) sonstige Anträge des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Jugendausschusses oder einzelner Mitglieder nach Maßgabe von § 9 (3).

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an
 - a) Vorstand.
 - b) Je ein stimmberechtigter Vertreter je Abteilung.
 - c) Pressewart, Schriftführer, Technischer Leiter, Vereinsjugendleiter, Vergnügungswart, Hauptkassier, Wirtschaftsführer sowie bis zu 10 Beisitzer.
 - d) Ehreuvorstände, Abteilungsleiter (die nicht bereits stimmberechtigte Vertreter im Hauptausschuss sind) sowie der SVS-Geschäftsführer werden als ständige Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen.
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Seine Zuständigkeit erfasst insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - b) Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen.
 - c) Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Immobilien.
 - d) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 50.000 €.
 - e) Bestellung eines Geschäftsführers.
 - f) Beschlussfassung über die Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen.
 - g) Beschlussfassung über Entscheidungen gemäß § 18 (3).
 - h) Kommissarische Berufung eines Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandmitglied.
 - i) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit dafür die Satzung nicht eine andere Zuständigkeit regelt.
 - j) Beschlüsse, für die der Hauptausschuss nach der Satzung ausdrücklich für zuständig erklärt wird.
3. Der Hauptausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, über deren Zusammensetzung und Funktionen der Hauptausschuss und die Geschäftsordnung entscheiden. Diese Arbeitsgruppen können nur auf Beschluss des Hauptausschusses eine begrenzte Beschlussfähigkeit erhalten.
4. Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform zu Hauptausschusssitzungen ein. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn seit der letzten Hauptausschusssitzung vier Monate vergangen sind und mindestens vier Mitglieder des Hauptausschusses dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die

Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

5. Die Leitung der Hauptausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Hauptausschussmitglieder anwesend ist.
7. Der Inhalt der Hauptausschusssitzungen ist vertraulich.
8. Bei Ausscheiden eines Hauptausschussmitgliedes kann der Hauptausschuss einen Nachfolger benennen. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf Vorstandsmitglieder.
9. Hauptausschusssitzungen sollen jährlich mindestens viermal stattfinden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB soll aus mindestens zwei und kann aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen, die jeder für sich und gleichberechtigt den Verein vertreten.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben unter sich aufzuteilen: Verwaltung, Finanzen, Liegenschaften, Öffentlichkeitsarbeit und Sportbetrieb/Abteilungen. Die Zuständigkeitsregelung im Innenverhältnis bleibt den Vorständen vorbehalten.
3. Die Vorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 50.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt ist.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
7. Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die durch den Hauptausschuss bestätigt werden muss.

§ 13 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Hauptausschusssitzungen sind Niederschriften zu erstellen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Haftung

1. Der SV Sillenbuch haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den WLSB abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.
2. Der SV Sillenbuch haftet nicht für den Verlust von Kleidung, Wertgegenständen und anderen Dingen von Mitgliedern und Dritten. Ebenso wird die Haftung für Schäden an diesen Dingen ausgeschlossen.
3. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter und der sonstigen Beauftragten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 3 gilt auch für diejenigen Organmitglieder, die eine Vergütung erhalten sowie für hauptamtliche Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder unter 18 Jahren an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Die Jugendvollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vereinsjugendleiter sowie die weiteren Jugendvertreter. Ersatzweise wird in der Mitgliederversammlung ein kommissarischer Jugendleiter gewählt, der das Mandat erhält, eine Jugendvollversammlung einzuberufen und einen Jugendvorstand zu bilden.
4. Der Vereinsjugendleiter muss mindestens 14 Jahre alt sein und gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein nachfolgende Ordnungen geben:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Datenschutzordnung
 - c) Ehrenkodex
 - d) Ehrungsordnung
 - e) Finanzordnung
 - f) Geschäftsordnung der Abteilungen
 - g) Geschäftsordnung des Vorstandes
 - h) Gremienordnung
 - i) Jugendordnung
2. Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Jugendordnung sowie die Geschäftsordnung des Vorstandes, die von der Vereinsjugend bzw. dem Vorstand zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen sind.
3. Alle Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Löschung der Vereinsordnungen bedürfen der 2/3-Mehrheit im Hauptausschuss.

§ 18 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der Hauptausschuss für die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die gewählten Mitglieder im Hauptausschuss im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung der Vereinsämter eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

3. Die in Ausübung der Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten können auf Antrag und gegen Nachweis ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere anteilige Reisekosten, Porto- und Kommunikationskosten. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
4. Die anspruchsberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 und 3 werden darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht, auf die Auszahlung zugunsten einer Spendenbescheinigung zu verzichten. Im Falle einer Auszahlung entfällt die Möglichkeit einer Spendenbescheinigung.
5. Der Nachweis nach Absatz 3 erfolgt über entsprechende Belege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Diese Frist gilt gleichermaßen für eine Auszahlung wie auch bei Verzicht auf Erstattung und Ausstellung einer Spendenbescheinigung. Später vorgelegte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche sowie nebenberufliche Beschäftigte anzustellen, insbesondere für geschäftsführende Tätigkeiten, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Durchführung des Sportbetriebs.
7. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 19 Auflösung

1. Der SV Sillenbuch kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß zum Zweck der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei gem. § 41 BGB eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bis dahin amtierenden Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Nichtanwendung von Ziffer 3 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 20 Ordnungsrecht des Vereins

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Ordnungsgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) zeitlich begrenzter Verlust der Wählbarkeit für Vereinsämter
2. Der Ordnungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung beim Hauptausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ordnungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Hauptausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit der Ordnungsmaßnahme.

4. Der Hauptausschuss kann Ausschussmitglieder von ihrer Tätigkeit entbinden und damit aus dem Hauptausschuss ausschließen, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Dazu gehören insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins sowie eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Ebenso zählt der Verstoß und die Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes als zwingender Grund oder auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen solch eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
5. Der Ausschluss nach Absatz 4 muss mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Hauptausschussmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder, ausgesprochen werden. Der vorgesehene Ausschluss ist als Tagesordnungspunkt in die schriftliche Einladung zur Hauptausschusssitzung aufzunehmen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich in der Sitzung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein speichert bei Eintritt eines Mitgliedes personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen. Dies sind insbesondere Adresse, Geburtstag, Geschlecht, Erreichbarkeiten (Telefon, Mobil, E-Mail) und Bankverbindung des Mitgliedes. Gleichzeitig wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Alle personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
4. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
5. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Hauptausschuss beschlossen.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. April 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
2. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.